

## Garagen

### Lagerung in Kleingaragen (bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche)

- › bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern
- › sonstige brennbare Stoffe, solange die Nutzbarkeit notwendiger Stellplätze nicht eingeschränkt wird

### Lagerung in Mittel- und Großgaragen (größer 100 m<sup>2</sup> bzw. 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche)

Brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen\* aufbewahrt werden.

**Unzulässig** ist die Lagerung von Kraftstoffbehältern und Kraftstoffen außerhalb der im Kraftfahrzeug eingebauten Kraftstofftanks.

Ebenso ist das Aufstellen von Schränken unzulässig, da deren Inhalt nicht einsehbar ist und die Einhaltung der **„unerheblichen Menge“** bei der Feuerbeschau nicht geprüft werden kann.

In jedem Fall muss der Stellplatz vollständig einsehbar und eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

In keinem Fall darf die Nutzbarkeit und Verkehrssicherheit der **notwendigen Stellplätze und Verkehrsflächen** eingeschränkt werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Eigentümer eines Gebäudes verantwortlich, der eine Lagerung auch verbieten kann (Hausrecht).

\* Der Begriff „unerhebliche Mengen“ ist gesetzlich nicht näher definiert, so dass eine gewisse Unsicherheit über die richtige Interpretation besteht. In Fachkreisen versteht man darunter brennbare Gegenstände, die funktional zum Auto gehören, z. B. ein Satz Reifen, ein Gepäckträger oder max. drei Kindersitze. Diese brennbaren Gegenstände dürfen nur am jeweiligen Stellplatz gelagert werden. In den Betriebsvorschriften des Entwurfs der neuen GaStellV wird dies konkretisiert auf einen Satz Reifen und Fahrzeugzubehör für ein Kfz je Einstellplatz, wie z. B. Dachbox, Fahrradträger oder Kindersitz. Auch Fahrräder, Fahrradanhänger und elektrisch betriebene Fahrzeuge, die keine Kfz sind, dürfen verkehrssicher abgestellt werden.

## Für Ihre Sicherheit

### SELBSTENTZÜNDUNG VERHINDERN

- › Öl- oder fettgetränkte (Putz-)lappen (z. B. Leinöllappen zur Holzbehandlung oder bei der Bodenverlegung) neigen zur Selbstentzündung und dürfen laut VVB nur in dicht schließenden, nicht brennbaren oder sonst brandsicheren Behältern, unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 50 cm zu brennbaren Stoffen, aufbewahrt werden.  
**Vorsicht:** Diese Lappen können sich auch nach dem Waschen noch entzünden oder zu einer Explosion führen.
- › Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, müssen nach Gebrauch fachgerecht entsorgt werden.

### EXPLOSIONSGEFAHR VERMEIDEN

- › Flüssiggasbehälter niemals unter Erdgleiche (wie im Keller oder in Tiefgaragen) lagern.

#### Literatur

- › Broschüre Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB); [www.vkb.de/content/services/schaden-verhueten/](http://www.vkb.de/content/services/schaden-verhueten/)
- › Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), Feuerungsverordnung (FeuV), Bayerische Bauordnung (BayBO); [www.bauen.bayern.de](http://www.bauen.bayern.de)
- › Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510); [www.baua.de](http://www.baua.de)
- › Technische Regel Flüssiggas (DVFG-TRF 2021); [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

**Versicherungskammer Bayern**  
**Risk-Management**  
**Maximilianstraße 53**  
**80530 München**  
**[www.vkb.de](http://www.vkb.de)**

Risk-Management –  
eine Information für unsere Kunden

310140; 04/22



VER | **SICHER** | UNGS  
**KAMMER**  
**BAYERN**

Ein Stück Sicherheit.

### RISK-MANAGEMENT

## Lagerung von Gegenständen.

Vorgaben für die Lagerung brennbarer Materialien und Flüssigkeiten.



## Dachböden

### Brennbares Material ist Brandlast.

#### In nicht ausgebauten Dachräumen\* keine Lagerung von

- › leicht entzündbaren, festen Stoffen (zum Beispiel Altpapier, Sperrmüll, Textilien)
- › entzündlichen Flüssigkeiten und Flüssiggas

**Lagerung in nicht ausgebauten Dachräumen nur so**, dass noch ausreichende Bewegungsfreiheit und ungehinderter Zugang zum Kamin und zum Dachraum am Dachfuß besteht\*\*. An den Kamin darf nicht angelagert werden (§§ 13, 21 VVB).

### FÜR IHRE SICHERHEIT

- › Verwenden Sie im Dachraum kein offenes Licht.
- › Bringen Sie in den Dachraum keine Zündquellen wie elektrische Geräte oder Anlagen ein.
- › Entfernen Sie brennbares Material aus der Nähe von elektrischen Leuchten und lassen Sie einen Schalter mit Kontrollleuchte installieren.
- › Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Dachraum.

\* ausgenommen nicht ausgebauta Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude

\*\* Die Situation auf dem Titelbild ist nicht regelkonform.

Regelmäßiges Entrümpeln reduziert die Brandlast und damit das Brandrisiko. Achten Sie hierbei auf eine fachgerechte Entsorgung, Wiederverwendung und Recycling, aber auch ein richtiger Umgang mit Problemabfällen schonen Umwelt und Ressourcen.



## Treppenträume, Flure und Durchfahrten

### Rettungswege müssen frei von Lagerung sein.

#### Keine Lagerung von leicht entzündbaren Stoffen in Treppenträumen, notwendigen Fluren und Durchfahrten.

Fatal im Brandfall – Sperrmüll behindert den Fluchtweg sowie den Zugang zum Feuerlöscher.



**Dazu in den Länderbauordnungen**, z. B. Art. 12 BayBO: Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

### FÜR IHRE SICHERHEIT

Im Brandfall sind Treppenträume und Flure in mehrgeschossigen Gebäuden Ihre „Lebensversicherung“. Sorgen Sie dafür, dass der Ausgang ins Freie aus Treppenträumen von innen immer offen ist (z. B. durch den Einbau von „Anti-Panikbeschlägen“).

**Gefahrstoffe werden durch Piktogramme mit Signalwort gekennzeichnet.** Die Einstufung erfolgt nach der CLP\*-Verordnung auf Basis des GHS\*\* in Gefahrenklassen und -kategorien. Die zugehörigen H-Sätze liefern entsprechende Gefahrenhinweise. Zum Beispiel:

- › H224 entzündbare Flüssigkeiten Kat. 1 (extrem entzündbar, z. B. Benzin)
- › H225 entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2 (leicht entzündbar, z. B. Ethanol, 2-Propanol)



**H200-Reihe:** physikalisch-chemische Gefahren, wie z. B. Brand

\* **CLP:** Classification, Labelling and Packaging  
\*\* **GHS:** Globally Harmonized System

## Wohnungen, sonstige Räume, Brennstofflager

#### Lagerung in Wohnungen und Räumen, die nicht unmittelbar feuerbeständig abgeschlossen sind

- › bis zu 100 l Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff
- › bis zu 1.000 l Heizöl in Räumen außerhalb von Wohnungen
- › bis zu 5.000 l Heizöl außerhalb von Wohnungen in Räumen mit zusätzlichen Sicherheitsanforderungen
- › eine angeschlossene Flüssiggasflasche mit max. 16 kg Füllgewicht und eine weitere in einem anderen Raum, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben; nicht im Schlafraum
- › max. 20 kg leicht entzündbare (z. B. Lack, Frostschutz-, Desinfektionsmittel), davon nur 10 kg extrem entzündbare, Flüssigkeiten; das Fassungsvermögen der einzelnen Behälter ist begrenzt auf 2,5 l für zerbrechliche und 10 l für nicht zerbrechliche Behälter (gewerblich, TRGS 510); in Wohnräumen sollten diese Mengen zur eigenen Sicherheit auf ein Minimum reduziert werden

**Lagerung nur in Brennstofflagerräumen\*, bei mehr als 15.000 kg festen Brennstoffen, 10.000 l Holzpellets oder 5.000 l Heizöl\*\*.**

#### Lagerung in Räumen mit Feuerstätten

bis zur Grenzmenge ab der ein Brennstofflagerraum notwendig ist. Die Feuerstätte muss sich außerhalb des Auffangraumes für auslaufendes Heizöl befinden und einen Abstand von 1 m zu den Lagerbehältern einhalten. Mit Strahlungsschutz und Nachweis, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40 °C nicht überschreitet, kann der Abstand verringert werden (§ 12 FeuV). Feste Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden können. Sie dürfen neben der Feuerstätte nur lagern, wenn ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht (§ 12 VVB).

\* Ein Brennstofflagerraum (§ 11 FeuV) hat u. a. folgende Anforderungen: feuerbeständig, belüftbar, mindestens feuerhemmender selbstschließender Abschluss; Explosionsschutz etc.

\*\* Bei der Lagerung von größeren (anzeige-/erlaubnispflichtigen) Mengen sind die BetrSichV und die TRGS 510 zu beachten.